

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Urteil vom 16.09.2009

T e n o r

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. August 2007 teilweise geändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, soweit über diese noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten darüber, ob für den Kläger, einen iranischen Staatsangehörigen, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Der am ... 1967 in Teheran geborene Kläger reiste nach seinen Angaben am 5. April 1999 auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 7. April 1999 die Anerkennung als asylberechtigt. Bei seiner am 29. April 1999 in persischer und deutscher Sprache erfolgten Anhörung durch das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; i.F.: Bundesamt) erklärte er, er habe das Abitur im Jahre 1986 abgelegt. Bis 1990 habe er bei einem Buchhändler Bücher verkauft und verlegt. Anschließend habe er an der Universität in Teheran den Übersetzungskurs Deutsch/Persisch absolviert und im Februar 1995 hierin die Magisterprüfung abgelegt. Danach habe er den Diplomstudiengang besucht, sei jedoch zu Beginn des zweiten Semesters im November 1995 exmatrikuliert worden. Grund dafür sei gewesen, dass er einer Kommilitonin das Buch „Flucht aus Iran“ von Suzan Azadi aus seiner Buchhandlung mitgebracht habe; dies hätten die Lehrer gesehen und daraufhin beschlossen, dass er nicht weiter studieren dürfe. Er sei stolz darauf, dass er kein Anhänger irgendeiner Gruppe sei.

Er habe eine eigene Buchhandlung namens „O.“ gehabt und dort bis etwa 15 Tage vor der Ausreise gearbeitet. Er sei immer daran interessiert gewesen, die Schriftsteller näher kennen zu lernen und zu ihnen in Kontakt zu treten. Nach der Exmatrikulation habe er durch einen Kommilitonen, den Sohn des Schriftstellers A.G., Herrn Dariush Forouhar kennengelernt. Für diesen habe er auch Bücher besorgt; nach und nach habe sich zwischen ihnen ein Vertrauensverhältnis entwickelt. Während der damaligen Präsidentschaftswahlen sei er aktiv in der Wahlpropaganda für Khatami gewesen. Nach dessen Wahlsieg sei es im Lande zu einer offenen Atmosphäre gekommen. Diese habe er nutzen wollen, um die besten Bücher zu besorgen, und er habe für seine Buchhandlung geworben. Im Sommer 1998 habe er regelmäßig mittwochs an abendlichen Sitzungen in der Wohnung von Herrn Forouhar teilgenommen, bei denen oft Schriftsteller zugegen gewesen seien. Die Eheleute Forouhar seien am 21. November 1998, wohl durch das Informationsministerium, ermordet worden. Von einem Freund, F., habe er erfahren, dass danach sämtliche Dokumente und Schriftstücke in der Wohnung des Ehepaares beschlagnahmt worden seien. Er habe sich damals noch nicht vorstellen können, dass die Eintragung seines Namens und seiner Telefonnummer im Notizbuch von Forouhar gefährlich sein könne. Nachdem zwei weitere Schriftsteller, Mohammad Mochtari und Mohammad Djafar Poujande, ermordet worden waren, hätten Freunde ihm gesagt, dass solche Ermordungen weitergehen würden. Er habe jedoch im Lande bleiben und die offene Atmosphäre nutzen wollen. Ende Januar 1999 seien verschiedene Personen in sein Geschäft in Teheran gekommen und hätten sich alles sehr genau angesehen, aber keine Bücher gekauft. Da er gewusst habe, dass zwei anderen Buchhändlern Ähnliches widerfahren sei und sie hinterher in Probleme geraten seien, habe er im Februar die Gefahr erkannt und eine Festnahme befürchtet. Er habe daraufhin die verbotenen Bücher, wie etwa „Satanische Verse“ und „Nicht ohne meine Tochter“, bei seiner Mutter im Keller versteckt; diese Bücher habe er nicht zu Verkaufszwecken, sondern privat besessen. Den Schlüssel für die gemieteten Geschäftsräume habe er am 3. März 1999 zurückgegeben. Einen Monat vor seiner Ausreise habe er schon einmal versucht, den Iran zu verlassen. Nachdem aber ein Freund von ihm bei der Ausreise mit einem gefälschten iranischen Pass am Flughafen Teheran vom Geheimdienst festgenommen worden sei, habe er es zunächst unterlassen. Dann habe er über einen alten Freund einen Schlepper kennengelernt, der ihn für drei Millionen Tuman, die er unter anderem aus der zurückerhaltenen Mietkaution für die Geschäftsräume aufgebracht habe, auf dem Landweg in die Türkei ausgeschleust habe. Von dort sei er mit der KLM direkt nach Frankfurt am Main geflogen.

Wenn er in den Iran zurück müsse, würde er bestimmt verhaftet werden. Er habe viele illegale Bücher besessen. Seine Mutter, mit der er von der Türkei aus telefoniert habe, habe gemeint, es sei sehr gefährlich. Man würde ihm nun auch die Sache an der Uni zur Last legen. Ein befreundeter Buchhändler sei verhaftet worden. Dass sein - des Klägers - Name und Telefonnummer im

Notizbuch von Herrn Foruhar gestanden hätten, bedeute, dass er Kontakt zu diesem gehabt und sich mit ihm getroffen habe.

Bei der Rückübersetzung des Anhörungsprotokolls am 11. Mai 1999 erklärte der Kläger, er habe am selben Tage mit seiner Mutter telefoniert und könne nun alles beweisen. Der verhaftete Freund habe wahrscheinlich über seine Aktivitäten berichtet. Jedenfalls habe seine Mutter ein Schreiben vom Revolutionsgericht erhalten, wonach er sich dort binnen einer Woche melden solle.

Nachdem der Kläger das Schreiben nicht in der ihm hierfür gesetzten Frist vorgelegt hatte, lehnte das Bundesamt den Asylantrag mit Bescheid vom 15. Juni 1999 ab, stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen.

Zur Begründung der dagegen erhobenen Klage hat der Kläger zunächst im Wesentlichen seine Angaben aus der Anhörung wiederholt und vertieft. Ferner hat er „wie angekündigt“ ein Ladungsschreiben des Zentralen Justizkomplexes Imam Khomeini vorgelegt; dabei handelt es sich ausweislich der dazu eingereichten Übersetzung um ein „Vernehmungsblatt und Protokoll“ vom 17. September 1998, in dem der Kläger als Angeklagter bezeichnet wird, das als Aktenbezeichnung das Datum des 15. Juli 1999 enthält und auf dem sich ein Gebührenstempel vom 29. Mai 1999 befindet. Das Auswärtige Amt hat auf Anfrage des Verwaltungsgerichts mit Schreiben vom 11. März 2004 mitgeteilt, das Dokument weise entscheidende inhaltliche Mängel auf. Das Geschäftszeichen entspreche nicht der üblichen Systematik. Der Vordruck entspreche dem Formular, das für die Protokollierung von Zeugenaussagen verwendet werde. Für die Vorladung zu einem bestimmten Termin vor Gericht sei ausschließlich ein anderer Vordruck gebräuchlich. In der Praxis werde der Grund für eine Vorladung nicht in das Ladungsschreiben aufgenommen. Die angebrachten Stempel träfen zu dem Inhalt des Dokuments keine Aussage. Der Kläger hat hierzu erklärt, er könne zur Echtheit der Ladung keine Stellung nehmen; sie sei ihm so, wie er sie vorgelegt habe, von seiner Mutter übersandt worden. Eine schriftliche Stellungnahme könne er von seiner Mutter aus Sicherheitsgründen nicht einholen.

Zu seinem Reiseweg hat der Kläger zunächst erklärt, die KLM könne nicht bescheinigen, dass er am 5. April 1999 von Istanbul nach Frankfurt am Main geflogen sei; nach Mitteilung der KLM hätten keine Direktflüge dieser Linie zwischen Istanbul und Frankfurt stattgefunden. Unter dem 12. Dezember 2003 hat das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt/Main auf Anfrage des Verwaltungsgerichts mitgeteilt, weder am 5. April 1999 noch an anderen Tagen habe es einen

Flug der KLM von Istanbul nach Frankfurt/Main gegeben, es müsse sich um einen Direktflug der Turkish Airlines handeln. Daraufhin hat der Kläger behauptet, tatsächlich mit dieser Linie geflogen zu sein; dies könne jedoch nicht mehr nachträglich bestätigt werden. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt habe er noch unter dem Eindruck der Anweisungen des Schleppers gestanden und diese in seiner Unerfahrenheit befolgt.

Weiter hat der Kläger ausgeführt, er sei im Iran ein intellektueller Buchhändler gewesen, der enge Kontakte zu prominenten Schriftstellern gepflegt habe und auch mit dem ermordeten systemkritischen Politiker bzw. Schriftsteller Dariush Forouhar bekannt gewesen sei. Er trete für Meinungsfreiheit und Demokratie ein und spreche sich gegen die Unterdrückung oppositioneller und systemkritischer Schriftsteller aus. Er habe sich der Iran Nation Party (Hezb-e Mellat-e Iran) angeschlossen; Führer dieser verbotenen, aber tolerierten Partei sei Dariush Forouhar gewesen. Zwei Mitglieder der Partei seien amnesty international zufolge während der Studentenbewegung im Sommer 1999 festgenommen worden. Er habe nunmehr engen Kontakt zum Sohn des ermordeten Regimekritikers. Am 9. März 2000 hätten Sicherheitskräfte das Wohnhaus seiner Familie durchsucht.

Nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland habe er seine kulturellen und politischen Aktivitäten fortgeführt und sehr schnell neue Kontakte geknüpft. Er habe begonnen, Radio SFB 4 Multi Kulti mit seiner Fachkompetenz bei der Gestaltung des persischen Programms zu unterstützen. Der Kläger hat hierzu eine schriftliche Bestätigung des SFB vom 5. Oktober 1999 sowie ein Schreiben des RBB vom 19. Januar 2004 vorgelegt; in Letzterem heißt es, der Kläger habe sich mehrfach auf Grund des Interesses an der Rundfunkarbeit erboten, Originaltöne von Veranstaltungen einzuholen und der persischen Redaktion von Radio multikulti zur Verfügung zu stellen. Unter Angabe seines Namens seien vom 26. September 1999 bis zum 13. Februar 2000 Originaltöne von verschiedenen Protestaktionen sowie einem Hungerstreik gesendet worden. Die aufgenommenen Aussagen der Demonstrationsteilnehmer seien in allen Fällen regimekritisch gewesen.

Der Kläger hat weiter geltend gemacht, sich seit Jahren regelmäßig beim Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin e.V. zu engagieren, der neben Beratungs- und kulturellen Angeboten auch Protestaktionen gegen Menschenrechtsverletzungen und politische Unterdrückung im Iran organisiere.

Zum Nachweis seiner exilpolitischen Aktivitäten hat der Kläger ein Schreiben von Frau P. und Herrn A. vom 23. Mai 2004 eingereicht, in dem sein politisches Engagement in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt wird, sowie ein Schreiben des Vereins iranischer Flüchtlinge in

Berlin e.V. vom 29. Juni 2004, ferner drei Lichtbilder von Protestveranstaltungen, auf denen auch er abgebildet ist

Im weiteren Verfahrensverlauf hat der Kläger eine Aufstellung sowie weitere Nachweise exil-politischer Aktivitäten vorgelegt. Darunter befindet sich ein Schreiben des Zeugen Dr. N. vom 7. Oktober 2000 an das Verwaltungsgericht, in dem es unter anderem heißt, der Kläger sei bereits vor seiner Ausreise nach Deutschland als Oppositioneller politisch stark engagiert und Mitglied der Iran Nation Party gewesen. Mit nahezu hundertprozentiger Sicherheit könne davon ausgegangen werden, dass er den Behörden und paramilitärischen Organisationen im Iran als Mitglied der Partei bekannt sei. Ferner hat der Kläger vier Tonbänder und zwei Stempel eingereicht; die Stempel tragen Aufdrucke der von ihm im Iran betriebenen Buchhandlung.

Im Einzelnen hat der Kläger folgende Aktivitäten angegeben, an denen er zum Teil als Reporter für den RBB teilgenommen habe:

- Juli 1999: Kundgebung vor dem iranischen Generalkonsulat,
- Juli/August 1999: Abfassung eines politischen Artikels,
- 27. September 1999: Teilnahme als Reporter an einer Kundgebung vor dem Generalkonsulat in Berlin, Sitzstreik zur Aufhebung von Todesstrafen gegen vier Studenten,
- 27. Oktober 1999: Fahrt nach Paris zur Teilnahme an einer Demonstration gegen die Reise von Khatami,
- November 1999: bei einer Veranstaltung vor der Technischen Universität in der Hardenbergstraße Aufnahme von Interviews als Reporter,
- 10.-12. Dezember 1999: Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen und Anfertigen von Tonbandaufnahmen zum Tag der Menschenrechte.

Am 12. Februar 2000 sei er nach seiner Arbeit für den SFB auf einer Veranstaltung vor dem Generalkonsulat von vier Männern, wohl Konsulatsmitarbeitern, bedroht worden.

- 8. Juni 2001: Teilnahme an einer Protestaktion gegenüber der Iranischen Botschaft gegen den Wahlkampf im Iran,
- 9. Juli 2001: Teilnahme an der Protestaktion des Komitees zur Unterstützung der politischen Gefangenen im Iran,
- 4. Februar 2002: Teilnahme an der Demonstration und Veranstaltung des Komitees zur Unterstützung der politischen Gefangenen im Iran gegenüber der Iranischen Botschaft,
- 15. Februar 2002: Teilnahme als Fotograf an der Demonstration und Kundgebung der Volksmudjaheddin in Köln,

- 10. Februar 2004: Protestaktion zum Jahrestag der Revolution vor dem Hotel Intercontinental in der Budapester Straße,
- 20. April 2004: Gedenkveranstaltung vor dem Restaurant Mykonos,
- 24. April 2004: Protestveranstaltung vor dem Haus der Kulturen der Welt, bei der die Ausstellung einer Khomeini-Vitrine kritisiert wurde; bei dieser Veranstaltung habe er einen selbst geschriebenen und vervielfältigten regimekritischen Aufruf verteilt, in dem er durch vollständige Namensangabe als Autor kenntlich gemacht sei.

Schließlich hat der Kläger vorgetragen, er lebe in „wilder Ehe“ mit der iranischen Asylbewerberin M. G.. Aus der Verbindung sei das am 28. April 2003 geborene Kind B. hervorgegangen. Mangels der erforderlichen Dokumente hätten sie die Ehe noch nicht schließen können.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger die Klage, soweit sie auf die Anerkennung als asylberechtigt nach Art. 16 a GG gerichtet war, zurückgenommen. Ferner hat er angegeben, er habe gegenüber der Universität in Teheran eine kleine Buchhandlung betrieben, in der Studenten, Angehörige der Intelligenz und Schriftsteller Bücher gekauft hätten. Herrn Forouhar habe er über jemanden kennengelernt, der Bücher für Dritte gekauft habe. Diese Person sei des Öfteren in seine Buchhandlung gekommen und sie hätten dann häufig 15 bis 20 Minuten miteinander gesprochen, so dass ein Vertrauensverhältnis entstanden sei. Durch diese Person habe er erfahren, dass mittwochs bei Herrn Forouhar Zusammenkünfte stattfänden, bei denen über politische und kulturelle Dinge gesprochen werde. Der Betreffende habe auch Flugblätter mitgebracht. An einer Zusammenkunft im Haus der Eheleute Forouhar habe er - der Kläger - erstmalig einige Monate vor deren Ermordung teilgenommen. Dabei sei über politische, kulturelle und gesellschaftliche Themen gesprochen worden. Er habe nicht jede Woche an den Treffen teilgenommen. Angst wegen seiner Teilnahme habe er nicht gehabt, Angehörige der Freiheitsbewegungen seien nicht so gefährdet gewesen. Dass zwischen Herrn Forouhar und ihm gleich ein Vertrauensverhältnis zustande gekommen sei, liege wahrscheinlich daran, dass dessen Sohn Schüler seiner - des Klägers - Mutter, einer Lehrerin, gewesen sei.

Ferner hat der Kläger seine Angaben zu seinen Nachfluchtaktivitäten ergänzt und erläutert. Hierzu hat er unter anderem ausgeführt, im Jahre 2003 sei ihm ein Dolmetscherauftrag für H. erteilt worden. Dabei habe er festgestellt, dass die Presse in Deutschland bei dem Betreffenden vorsichtig agiert habe. Z. sei ein Mitarbeiter in den oberen Rängen im Büro von Khamenei gewesen und lebe mittlerweile als Asylberechtigter in Berlin. Damit sei er - der Kläger - einer Person nahe gewesen, die in besonderem Maße im Blick des iranischen Regimes gestanden habe; dies bedeute auch für ihn eine besondere Gefahr.

Mit dem angefochtenem Urteil hat das Verwaltungsgericht die Beklagte zu der Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG für den Kläger hinsichtlich des Iran vorliegen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass er im Iran vor seiner Ausreise von einer individuellen politischen Verfolgung betroffen oder bedroht gewesen sei. Aus seinem Vorbringen ergäben sich keine Hinweise dafür, dass durch sein Verhalten, namentlich den behaupteten Kontakt mit Dariush Forouhar, Verfolgungsmaßnahmen ausgelöst worden bzw. in absehbarer Zeit zu befürchten gewesen seien. Es spreche für sich, dass die in Kopie eingereichte Vorladung nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes entscheidende inhaltliche Mängel aufweise. Insgesamt dränge sich der Eindruck auf, dass der Kläger eine Verfolgungsgeschichte darstelle, die nicht stattgefunden habe. Die exilpolitischen Aktivitäten lägen unterhalb der Schwelle der asylrechtlichen Beachtlichkeit.

Dem Kläger komme indes ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung in den Iran nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Für ihn bestehe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, im Falle einer Rückkehr zusammen mit seiner Partnerin und dem nichtehelichen Sohn in den Iran alsbald einer unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung durch bis zu 99 Peitschenhiebe ausgesetzt zu sein. Im Lichte von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sei er nicht verpflichtet, diese Gefährdung durch eine Eheschließung zu verringern.

Mit Urteilen vom selben Tage hat das Verwaltungsgericht die Klage des Kindes rechtskräftig abgewiesen und die Beklagte verpflichtet, Frau G. wegen der außerehelichen Beziehung als Flüchtling im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen; insoweit ist noch das Berufungsverfahren vor dem Senat anhängig.

Zur Begründung seiner im vorliegenden Verfahren vom Senat zugelassenen Berufung führt der Beteiligte aus, schon in tatsächlicher Hinsicht sei auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisquellen nicht von einer ein Abschiebungsverbot begründenden Gefährdung auszugehen. Zudem spreche mehr dafür, dass sich ein Schutzsuchender darauf verweisen lassen müsse, etwaige Gefährdungen durch dem tradierten Verhalten entsprechende und damit zumutbare Handlungen abzuwenden.

Zu den vom Kläger auch im Berufungsverfahren weiter vorgetragenen Nachfluchtaktivitäten sei darauf hinzuweisen, dass es nicht mehr um die Frage der Asylberechtigung oder der Flüchtlingsanerkennung gehe; insoweit sei die Klage rechtskräftig abgewiesen worden. Für die allein noch zu entscheidende Frage, ob dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG zustehe,

komme es auf eine konkrete Gefahr und damit auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit an. Daran gemessen, lasse sich eine Gefährdung des Klägers nicht annehmen. Der Kläger habe sich - auch bei seiner journalistischen Arbeit - nicht in besonderer Weise exponiert und sei nicht personalisierbar als Regimegegner aktiv geworden. Damit sei nach der weitgehend einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung die Annahme einer beachtlich wahrscheinlichen Gefährdung nicht gerechtfertigt.

Der Beteiligte beantragt schriftsätzlich,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise, Frau P. und Herrn A. als Zeugen zu seiner Behauptung zu hören, er sei im Iran aktives Mitglied der Iran Nation Party gewesen.

Er trägt vor, die Beziehung zu Frau G. bestehe nicht mehr. Für das Kind B. habe er die Vaterschaft anerkannt und mit Frau G. die gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben.

Von 2003 bis 2005 sei er als Übersetzer für den Verein der iranischen Flüchtlinge in Berlin tätig gewesen. Dabei sei es zu dem Kontakt mit H. gekommen.

Seit 2005 arbeite er professionell im journalistischen Bereich, einen Presseausweis besitze er seit Oktober 2006. Im Rahmen dieser Arbeit sei er unter anderem an der Pressekonferenz mit A. am 30. Juni 2006 beteiligt gewesen, wobei sein Beitrag indes von dem Sender TV YEK nicht gebracht worden sei. Bei einer von amnesty international veranstalteten Aktion mit einer exiliranischen Menschenrechtsaktivistin und ehemaligen „Miss Kanada“ habe er mit dieser gesprochen.

Seit etwa 2006 habe er über das Internet regelmäßigen Kontakt zu dem iranischstämmigen kanadischen Staatsangehörigen H. gehabt, der anlässlich einer Reise in den Iran verhaftet worden sei. Er sei neben vielen anderen Empfängern an den automatischen E-Mail-Verteiler von D. angeschlossen gewesen, habe diesem aber auch direkt Nachrichten über die Situation im deutschsprachigen Raum zukommen lassen. ... selber habe ihm zwei E-Mails geschickt. Außerdem stehe er in einem ständigen E-Mail-Austausch mit regimekritischen iranischen Exiljournalisten.



Der Kläger hat weiter eine - gegenüber seinen erstinstanzlichen Darstellungen erweiterte - Aufstellung exilpolitischer Aktivitäten seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht; wegen der Einzelheiten wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf Bd. II, Bl. 75 - 90 d.A. Bezug genommen. Darüber hinaus hat er Fotos von verschiedenen Veranstaltungen aus den Jahren 2002 bis 2005, auf denen zum Teil auch er abgebildet ist, sowie zwei Fotos vorgelegt, die ihn zum einen mit der ehemaligen Kaiserin Farah Pahlavi im Hotel Adlon und zum anderen neben der iranischen Schriftstellerin Simin Behbahani anlässlich der Verleihung der Carl-von-Ossietsky-Medaille im Dezember 1999 zeigen.

Er meint, dass er bei einer Gesamtschau seiner exilpolitischen Betätigungen unter Einbeziehung seiner Tätigkeit als intellektueller Buchhändler im Iran und seiner engen Kontakte zu prominenten oppositionell eingestellten Schriftstellern sowie dem systemkritischen Politiker Dariush Forouhar durchaus „als exponierter Oppositioneller“ einzustufen sei.

Wegen der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift (Bd. III, Bl. 224 ff. d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Sie verweist darauf, dass es in dem Berufungsverfahren ausschließlich um Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG gehe und hält die vom Kläger geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten nicht für geeignet, Verfolgungsmaßnahmen der iranischen Behörden auszulösen.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung zur Verwertbarkeit der von Herrn U. bezüglich des Herkunftslandes Iran erstellten Gutachten den Sachverständigen B. sowie den sachverständigen Zeugen Prof. Dr. S. vernommen, ferner den Zeugen Dr. N. zum Inhalt ... des von ihm verfassten Bestätigungsschreibens vom 7. Oktober 2000, soweit es das den Kläger betreffende Vorfluchtgeschehen anbelangt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift (Bd. III, Bl. 224 ff. d.A.) Bezug genommen. Ferner ist der Kläger am 27. März 2009 durch den Berichterstatter angehört worden; auf das entsprechende Protokoll (Bd. II, Bl. 61 ff. d.A.) wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen. Die den Kläger betreffende Asylakte des Bundesamtes, die ihn betreffende Ausländerakte der Berliner Ausländerbehörde und die das Verfahren der Frau G. betreffende Gerichtsakte (OVG 3 B 5.09) haben vorgelegen und sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

## Entscheidungsgründe

Die nach Zulassung des Rechtsmittels statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung des Beteiligten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO), und ihm steht Abschiebungsschutz auch nicht auf der Grundlage des insoweit allein noch in Betracht kommenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

I. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG zusteht.

1. Zutreffend hat es hierbei allerdings den Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegt. Dieser Maßstab gilt auch nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007 (vgl. Art 10 Abs. 1 des Gesetzes, BGBl. I S. 1970, 2114), soweit es um die Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes (unter anderem) nach § 60 Abs. 5 AufenthG geht (VGH München, Urteil vom 17. April 2008 - 11 B 08.30038 -, juris, Rz. 52; Urteil vom 21. Oktober 2008 - 11 B 06.30084 -, juris, Rz. 89; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 17. April 2008, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 33; abweichend: Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, 2009, § 43 Rz 79; § 39 Rzn. 252 ff.). Dies folgt aus § 60 Abs. 11 AufenthG. Hierin ist die Geltung der im Einzelnen genannten Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie - darunter Art. 4 Abs. 4 - nur für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG angeordnet.

2. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK - (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Mit dem Verwaltungsgericht kann ohne weiteres angenommen werden, dass eine Bestrafung mit bis zu 99 Peitschenhieben eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK darstellt und daher die Unzulässigkeit einer Abschiebung in diesem Sinne begründen kann. Eine solche Bestrafung droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in der Bundesrepublik Deutschland unterhaltenen außerehelichen Beziehung zu Frau G. im Rückkehrfalle jedoch nicht.

a) Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen (Schweizerische Flüchtlingshilfe - i.F.: SFH -, Themenpapier Iran: Sanktionen bei Verstoß gegen moralische Normen, vom 30. Juni 2007;

Auswärtiges Amt vom 25. Juli 2008 an das Bundesamt) stehen außereheliche Beziehungen zwischen Mann und Frau im Iran unter schweren Strafdrohungen. Der Ehebruch, worunter nach dem Themenpapier der SFH (a.a.O., S. 7) auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Unverheirateten zu verstehen ist, wird als Verletzung göttlichen Rechts mit dem Tode durch Steinigung oder mit 100 Peitschenhieben bestraft. Die Anwendung dieser sogenannten „Hadd-Strafen“ ist indes an strenge Beweisanforderungen (viermaliges freiwilliges Geständnis oder Zeugenaussagen von mindestens vier Männern oder drei Männern und zwei Frauen, die jeweils unbescholten sein müssen) abhängig. Werden diese Beweisanforderungen nicht erfüllt, was jedenfalls für den Zeugenbeweis (zur Gefahr von unter der Folter erpressten Geständnissen vgl. SFH, a.a.O.) regelmäßig zutreffen dürfte, so kommt die Bestrafung nach Art. 637 des iranischen StGB wegen unerlaubter Beziehung mit bis zu 99 Peitschenhieben in Betracht. Bei dieser „Tazir-Strafe“ gelten die vorgenannten strengen Beweisanforderungen nicht.

b) Der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Rückkehr in den Iran eine solche „Tazir-Strafe“ droht, ist schon deswegen der Boden entzogen, weil seine außereheliche Lebensgemeinschaft mit Frau G. nicht mehr besteht. Es spricht daher nichts dafür, dass er zusammen mit ihr und dem außerehelichen Kind zurückkehrt, für das er zwar nach seinen Angaben das Sorgerecht hat, mit dem er aber, wie er in der mündlichen Verhandlung noch einmal bestätigt hat, lediglich ein Umgangsrecht wahrnimmt. Daher entfällt schon der äußere Anhaltspunkt, aus dem iranische Behörden überhaupt den Schluss auf eine außereheliche Beziehung des Klägers ziehen könnten.

Unabhängig davon kommt es für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht primär auf die abstrakte Strafandrohung für das „unzüchtige Verhalten“ des Klägers an, sondern auf die konkrete Rechtspraxis im Verfolgerstaat (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 2009 - 10 C 51.07 -, juris, Rz. 16). Daher kann nicht außer Betracht bleiben, dass nach der strafrechtlichen Praxis im Iran der Abkauf einer nach Art. 637 des iranischen StGB verhängten Prügelstrafe zulässig ist (Auswärtiges Amt vom 25. Juli 2008 an das Bundesamt; Auskunft vom 4. Dezember 2006 an das VG Bremen). Dass von der Möglichkeit, sich vor der grausamen und, wie auf der Hand liegt, mit erheblichen Schmerzen einhergehenden Auspeitschung durch Zahlung einer Geldbuße zu retten, in einer Vielzahl von Fällen (so Auswärtiges Amt vom 4. Dezember 2006, a.a.O.) bzw. häufig (so Auswärtiges Amt vom 25. Juli 2008, a.a.O.) Gebrauch gemacht wird, erscheint überaus naheliegend. Der folterähnliche Charakter dieser Strafe drängt bei lebensnaher Betrachtungsweise die Annahme auf, dass derjenige, an dem sie vollzogen werden soll, ebenso wie seine Angehörigen zu erheblichen finanziellen Opfern bereit sein werden, um die Bestrafung abzuwenden. Im Hinblick darauf kann jedenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Kläger diese grausame und unmenschliche Strafe

tatsächlich wird erleiden müssen (vgl. auch OVG Bremen, Urteil vom 8. Dezember 2004 - 2 A 477/03.A -, juris, Rz. 99).

Im Übrigen kann der Kläger die Gefahr einer Bestrafung wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs bzw. wegen einer unerlaubten Beziehung im Sinne von Art. 637 des iranischen StGB dadurch abwenden, dass er vorgibt, mit Frau G. im Ausland verheiratet gewesen zu sein. Nach islamischem Recht genügt es für eine Eheschließung, wenn ein Ehepartner dem anderen das Angebot zur Eheschließung macht und dieser das Angebot annimmt; Zeugen sind hierfür nicht erforderlich. Zwar bedarf die auf diesem Wege zustande gekommene Ehe, um im Iran anerkannt zu werden, der Registrierung durch die dortigen Behörden, doch hat sie auch ohne diese Anerkennung zur Folge, dass die „Ehegatten“ nicht wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs strafrechtlich belangt werden können (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Aachen vom 27. Oktober 1998). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass ein Ausländer, dem es möglich ist, durch zumutbares Eigenverhalten eine ihm im Heimat- bzw. Abschiebungszielstaat drohende Gefahr abzuwenden, die Gewährung asylrechtlicher oder ausländerrechtlicher Abschiebungsschutzes nicht verlangen kann (Urteil vom 3. November 1992, NVwZ 1993, 486, 487/488 = BVerwGE 91, 150, 155; Urteil vom 15. April 1997, NVwZ 1997, 1127, 1131 = BVerwGE 104, 265, 278; Beschluss vom 21. Februar 2006, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 323). Die Abgabe der Erklärung, er habe mit seiner (damaligen) Lebensgefährtin in der Bundesrepublik Deutschland die Ehe nach islamischem Recht geschlossen, ist dem Kläger zumutbar, auch wenn sie wahrheitswidrig ist. Sie entspricht dem faktischen Geschehen, nämlich dem eheähnlichen Zusammenleben des Klägers mit Frau G., und steht darüber hinaus im Einklang mit seiner inneren Einstellung, nachdem er wiederholt eine - beidseitige - Heiratsabsicht behauptet hat. Ein Zwang, tatsächlich die Ehe zu schließen, ist damit nicht verbunden, so dass es auf die vom Verwaltungsgericht insoweit gehegten Bedenken (ebenso VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Mai 2006, AuAS 2006, 238) nicht ankommt.

Soweit der Kläger im Hinblick auf den Beweisbeschluss des Senats vom 29. April 2009 in dem Frau G. betreffenden Verfahren OVG 3 B 5.09 ... angeregt hat, ... sein Verfahren auszusetzen, bis die dort noch ausstehende Auskunft des Auswärtigen Amtes vorliegt, folgt der Senat dem nicht. Die Beweiserhebung in dem Verfahren OVG 3 B 5.09 beruht auf der Erwägung, dass Frau G. mit dem nichtehelichen Kind, das den Nachnamen des Klägers trägt, in den Iran zurückkehren wird, und betrifft im Übrigen die etwaige Relevanz der Behinderung des Kindes und der Nachfluchtaktivitäten von Frau G. für die Gefahr der Verhängung und tatsächlichen Vollziehung einer Tazir-Strafe wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Diese Fragen sind für den Fall des Klägers nicht vorgreiflich, da nach Beendigung der außerehelichen Lebensgemeinschaft mit Frau G. und der bloßen Wahrnehmung eines Umgangsrechts mit dem Kind davon auszugehen ist, dass er ohne

diese Personen in den Iran zurückkehrt. Abgesehen davon werden nach den Erkenntnissen der SFH (a.a.O., S. 3, 8 f.) Frauen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Ehebruchs im Iran deutlich schärfer verfolgt als Männer; auch dies hat dem Senat Anlass zu der weiteren Aufklärung im Verfahren OVG 3 B 5.09 gegeben. Insoweit liegt ein greifbarer Unterschied zur Konstellation im Falle des Klägers vor, der es rechtfertigt, ohne Abwarten auf das Ergebnis der Beweisaufnahme in jenem Verfahren über sein Abschiebungsschutzbegehren zu entscheiden.

3. Die vom Kläger geltend gemachten (Vor- und Nachflucht-)Gründe für sein Asylbegehren bzw. für sein Begehren auf Flüchtlingsanerkennung begründen ebenfalls ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 VwGO nicht. Diese Gründe sind allerdings bei der Prüfung des Abschiebungsverbotes in die Betrachtung einzubeziehen, auch wenn bestands- bzw. rechtskräftig feststeht, dass dem Kläger Ansprüche nach Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zustehen. Die Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, durch die ein Anspruch auf Anerkennung als asylberechtigt oder auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG verneint wird, entfaltet keine Bindungswirkung nach § 121 VwGO hinsichtlich des Anspruchs auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverböten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (so zur vergleichbaren Rechtslage unter Geltung des Ausländergesetzes: BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, BVerwGE 99, 324, 329; Urteil vom 17. Dezember 1996, NVwZ-RR 1997, 740).

a) Das Vorfluchtvorbringen des Klägers rechtfertigt nicht die Annahme, ihm drohten im Falle einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien, die seiner Abschiebung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG entgegenstünden. Dabei ist zu beachten, dass - wie bereits ausgeführt - der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Gefahr kein anderer ist als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte Begriff, dass aber das Element der Konkretheit der Gefahr für den Betroffenen das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet (BVerwG, Beschluss vom 17. April 2008, a.a.O. m.w.N.).

Der Senat vermag nicht anzunehmen, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Iran den dortigen Sicherheitsbehörden aufgefallen ist und sein Heimatland daher vor dem Hintergrund einer ihm drohenden Verfolgung verlassen hat.

Dabei geht der Senat davon aus, dass der Kläger tatsächlich Inhaber einer eigenen Buchhandlung in Teheran gewesen ist. Dies hat er im Verlaufe des Verwaltungs- und des gerichtlichen Verfahrens im Wesentlichen gleichbleibend behauptet und durch die Vorlage des Stempels mit dem Aufdruck „O.“ belegt.

Dem Kläger kann jedoch nicht abgenommen werden, dass er in der von ihm behaupteten Weise in Kontakt zu Dariush Forouhar gestanden hat und dass iranischen Geheimdienstkräften oder anderen offiziellen Stellen dies bekannt geworden ist. Das Vorbringen ist unglaubhaft, weil es nicht frei von Widersprüchen und unsubstanziert ist.

Durch seine Angaben bei der Anhörung gegenüber dem Bundesamt erweckt der Kläger den Eindruck, er halte Dariush Forouhar für einen Schriftsteller; im Schriftsatz vom 26. April 2005 hat er ihn ausdrücklich als Schriftsteller bezeichnet und in der mündlichen Verhandlung erklärt, Herr Forouhar sei Politiker und Schriftsteller gewesen. Dies ist nach den vorliegenden Erkenntnisquellen unzutreffend; danach war der im November 1998 ermordete Dariush Forouhar Politiker und kurzzeitig nach der Revolution Arbeitsminister, nicht aber Schriftsteller (amnesty international - i.F.: ai - vom 3. April 2002 an das VG Bayreuth; vgl. auch ai vom 6. Juni 2008 an das VG Frankfurt a. M.). Die Kontaktaufnahme zu Herrn Forouhar hat der Kläger unsubstanziert und nicht gleichbleibend geschildert. Während er gegenüber dem Bundesamt erklärt hat, er habe Herrn Forouhar durch einen Kommilitonen kennengelernt, hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausgeführt, Herrn Forouhar über eine - ungenannt gebliebene - Person kennengelernt zu haben, die Bücher für Andere gekauft habe; durch diese Person habe er von den mittwöchlichen Zusammenkünften bei Herr Forouhar erfahren und hieran dann selbst teilgenommen. In der mündlichen Verhandlung hat er angegeben, erstmalig von Herrn Forouhar durch eine Person erfahren zu haben, die mit Prominenten zu tun gehabt und unter anderem bei ihm Bücher gekauft habe; diese Person, die der Kläger namentlich nicht benannt hat, habe Flugblätter mitgebracht, in denen Herr Forouhar erwähnt worden sei und in denen Aufsätze von ihm abgedruckt gewesen seien. Persönlich kennengelernt habe er Herrn Forouhar indes erst durch den Sohn des Schriftstellers G.. Stichhaltig ist dieser Erklärungsversuch für die Abgabe verschiedener Versionen des Kennenlernens der für seine Vorfluchtgeschichte zentralen Person nicht, weil das (persönliche) Kennenlernen einer Person etwas wesentlich anderes ist als das bloße Hören von ihr.

Im Gegensatz zur Behauptung gegenüber dem Bundesamt, „regelmäßig“ an abendlichen Sitzungen in der Wohnung von Herrn Forouhar teilgenommen zu haben, sowie zu der dies bestätigenden Angabe im Schriftsatz vom 22. September 1999, er habe sich in der Wohnung des Herrn Forouhar wöchentlich aufgehalten, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärt, nicht jede Woche an den Zusammenkünften teilgenommen zu haben. Dies hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wiederum bekräftigt und ausgeführt, in den 5 bis 6 Monaten des Kontakts zu Herrn Forouhar etwa 8 bis 9 Mal an den wöchentlichen Treffen teilgenommen zu haben. Dass die hiervon abweichenden früheren Angaben der Situation nach der Einreise geschuldet gewesen seien sollen, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung geltend

gemacht hat, bietet keine plausible Erklärung für die unterschiedlichen Darstellungen. Abgesehen davon, dass der vage Hinweis auf die Situation nach der Einreise jegliche Substanz vermissen lässt, fehlt es an einer nachvollziehbaren Erklärung dafür, dass der Kläger an der offenbar unrichtigen Darstellung regelmäßiger Teilnahme noch in dem erwähnten, anwaltlich verfassten Schriftsatz festgehalten hat.

Selbst wenn der Kläger aber Kontakt zu Dariush Forouhar gehabt haben sollte und tatsächlich mit Namen, Telefonnummer sowie - wie er erstmals nach über zehnjähriger Verfahrensdauer in der mündlichen Verhandlung ergänzt hat - seiner Adresse in dessen Notizbuch eingetragen war, begründet dies nicht die Annahme, er sei vor der Ausreise tatsächlich gefährdet gewesen. Der angebliche Besuch verschiedener Personen in seiner Buchhandlung, die sich lediglich die Bücher genau angesehen hätten, ohne etwas zu kaufen, ist offenbar ohne Folgen geblieben, obwohl nach seiner Darstellung gegenüber dem Bundesamt zwei andere Buchhändler im Anschluss an solchen Besuch (nicht näher geschilderte) Probleme bekommen haben sollen; dabei bleibt zudem offen, ob es sich bei diesen Buchhändlern ebenfalls um Personen gehandelt hat, die mit Herrn Forouhar in Verbindung gestanden haben. Abgesehen davon hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, es sei auch in den vorhergehenden Jahren zu derartigen „Besuchen“ gekommen, die allerdings weniger intensiv gewesen seien. Das rückt den behaupteten Vorfall in das Licht einer - für repressive Regime typischen - Routinemaßnahme, die anlasslos zur fort-dauernden Unterdrückung des freien Meinungs-austausches erfolgt. Darüber hinaus hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung erstmals behauptet, es sei im Januar 1999 zu 2 bis 3 solcher „Besuche“ gekommen. Diese Steigerung lässt seinen Vortrag als unglaubhaft erscheinen; es ist aller Lebenserfahrung nach in hohem Maße unwahrscheinlich, dass ein aus der Sicht des Betrof-fenen so einschneidendes Geschehen nicht gleich bei der ersten Gelegenheit im Zufluchtstaat aus der noch frischen Erinnerung, sondern erst nach langjähriger Verfahrensdauer mitgeteilt wird. Auch aus der behaupteten Verhaftung eines befreundeten Buchhändlers lässt sich nicht darauf schließen, der Kläger sei wegen der Eintragung in das Notizbuch von Herrn Forouhar als dessen Kontaktperson identifiziert worden und deswegen gefährdet; der Kläger selbst wußte nicht zu sagen, ob der verhaftete Buchhändler seinerseits in Kontakt mit dem Ermordeten gestanden hat, sondern hat dies lediglich gemutmaßt. Schließlich hat sich die zum Nachweis der behaupteten Gefährdung eingereichte Vorladung vor das Revolutionsgericht als Fälschung erwiesen. Daran ändert auch der Hinweis des Klägers nichts, er habe das Dokument, so wie er es von seiner Mutter aus dem Iran erhalten habe, im gerichtlichen Verfahren vorgelegt.

Auch im Hinblick auf die vom Kläger behauptete aktive Mitgliedschaft in der Iran Nation Party ergibt sich eine Gefährdungslage nicht. Der Kläger hat seine angebliche Mitgliedschaft in dieser Partei, die im Iran zwar verboten, aber toleriert worden ist und deren Vorsitzender bis zu seiner

Ermordung Dariush Forouhar war (vgl. ai vom 3. April 2002 und vom 6. Juni 2008, jew. a.a.O.), gegenüber dem Bundesamt mit keinem Wort erwähnt, sondern betont, er sei stolz, kein Anhänger irgendeiner Gruppe zu sein. Dies steht in diametralem Gegensatz zu seiner Behauptung bei der Anhörung am 27. März 2009, er sei „von Anfang an Mitglied der Volkspartei Iran“ gewesen, und seiner Darstellung in der mündlichen Verhandlung, Dariush Forouhar habe ihm gesagt, dass er Mitglied sei. Seine explizite Äußerung gegenüber dem Bundesamt hat der Kläger nicht nachvollziehbar erläutern können. Dass er damit eine Mitgliedschaft etwa bei den Volksmudjaheddin habe ausschließen wollen, ist weder für sich genommen noch im Hinblick auf den Kontext, in dem er die Äußerung abgegeben hat, auch nur ansatzweise überzeugend. Auf Verständigungsschwierigkeiten kann er sich nicht berufen, nachdem ihm das Protokoll seiner Befragung durch das Bundesamt bei einem hierfür gesondert angesetzten Termin am 11. Mai 1999 rückübersetzt worden ist und er auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit seiner Unterschrift bestätigt hat, dass seine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß seien und es keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben habe.

Der im Hinblick auf das von ihm verfasste Schreiben vom 7. Oktober 2000 als Zeuge vernommene Dr. N. hat eine Mitgliedschaft des Klägers in der Iran Nation Party und ein aktives Tätigwerden für diese Organisation aus eigener Wahrnehmung nicht bestätigen können, sondern sich lediglich auf von ihm als glaubwürdig eingeschätzte Angaben der Kinder des Dariush Forouhar bezogen. Dieses bloße Zeugnis vom Hörensagen begründet, auch wenn der Zeuge einen besonnenen und glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat, nicht die erforderliche Überzeugungsgewißheit für die behauptete aktive Mitgliedschaft des Klägers in der Partei. Es bestand auch kein ausreichender Grund, dem in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweis Antrag nachzugehen und Frau ... sowie Herrn A. als Zeugen zu der behaupteten Mitgliedschaft des Klägers zu hören. Es handelt sich um einen reinen Ausforschungsbeweis. Angesichts der aus eigenem Antrieb ohne Erklärungsnot erfolgten, eine Anhängerschaft in einer Gruppierung ausdrücklich verneinenden und zudem emotional betonten Äußerung des Klägers gegenüber dem Bundesamt ist die auf das Gegenteil gerichtete Beweisbehauptung „ins Blaue hinein“ bzw. „auf das Geratewohl“ formuliert; für sie spricht nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit, nachdem der Kläger, wie gezeigt, den Aussagegehalt seiner eigenen Angabe nicht nachträglich hat zumindest relativieren können (vgl. zur Ablehnung eines Ausforschungsbeweisantrages: BVerwG, Beschluss vom 28. März 2006, NVwZ 2007, 346, 347 m.w.N.). Abgesehen davon ist die unter Beweis gestellte Tatsache der aktiven Mitgliedschaft nicht entscheidungserheblich, nachdem nicht angenommen werden kann, dass der Kläger als Kontaktperson von Dariush Forouhar identifiziert worden und deswegen von Repressalien bedroht gewesen ist; dass er bei der - angeblichen - aktiven Betätigung für die Partei aufgefallen wäre, behauptet er selbst nicht.



b) Die Tatsache, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, ist ebenso wenig wie der damit verbundene langjährige Auslandsaufenthalt geeignet, ihn im Falle seiner Rückkehr in den Iran einer Verfolgungsgefahr auszusetzen. Das Auswärtige Amt stellt seit vielen Jahren und auch nach dem Amtsantritt des derzeitigen iranischen Präsidenten Ahmadinejad fest, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Asylantrag allein keine staatlichen Repressionen auslöst (u.a. Lagebericht vom 23. Februar 2009, S. 40; vom 29. August 2005, S. 35; Auskunft vom 18. September 2007 an den VGH Kassel, S. 2). In den zurückliegenden Jahren ist eine hohe Anzahl erfolglos gebliebener Asylbewerber in den Iran zurückgekehrt und die Betroffenen führen dort ein normales Leben (Lagebericht vom 29. August 2005, a.a.O.). Lediglich in Einzelfällen kann es zu einer Befragung eines Rückkehrers zu dem Auslandsaufenthalt kommen, die mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen kann. Den westlichen Botschaften ist aber bislang kein Fall bekannt geworden, in dem der Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt war oder im Rahmen seiner Befragung psychisch oder physisch gefoltert worden ist (Lageberichte vom 23. Februar 2009 und 29. August 2005, jew. a.a.O.; Lagebericht vom 16. Mai 2000, S. 29; Auskunft vom 18. September 2007, a.a.O.). Auch nach der Auskunft von Behjat Moaali vom 12. Juni 2006 an das Verwaltungsgericht Cottbus (S. 9) bergen die Stellung eines Asylantrages und der damit einhergehende Auslandsaufenthalt kein Gefährdungspotential in sich. Dementsprechend wird in der - soweit ersichtlich - einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung die Asylbeantragung und der Auslandsaufenthalt eines iranischen Staatsangehörigen nicht für asyl- bzw. abschiebungsschutzrelevant gehalten (OVG Bautzen, Urteil vom 9. Juli 2008 - A 2 B 296.07 -, juris, Urteilsabdruck S. 14; OVG Bremen, Urteil vom 9. Januar 2008 - 2 A 175/06.A -, juris, Rz. 67 unter Hinweis auf Urteil vom 8. Dezember 2004 - 2 A 476/03.A -, juris, Rz. 57; VGH München, Beschluss vom 16. Oktober 2007 - 14 ZB 07.30241 -, juris, Rz. 5; VGH Kassel, Urteil vom 23. November 2005 - 11 UE 3311/04.A -, juris, Rz. 69; OVG Saarlouis, Urteil vom 23. Oktober 2002 - 9 R 3.00 -, juris, Rzn. 62 ff; OVG Münster, Beschluss vom 16. April 1999 - 9 A 5338/98.A -, juris, Rz. 34).

c) Auch die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers rechtfertigen die Annahme einer Gefährdungssituation im Heimkehrfalle nicht.

aa) Zu der Asyl- bzw. Abschiebungsschutzrelevanz politischer Aktivitäten, die iranische Staatsangehörige im Bundesgebiet entfalten, ergibt sich nach den vorliegenden Erkenntnisquellen das folgende Bild:

Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten, dass sich jedoch allenfalls hervorstechende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen, die auch namentlich in Erscheinung treten, einer realen Gefährdung bei

einer Rückkehr in den Iran aussetzen. Hierfür reichten die Teilnahme an (zwei) regimiefeindlichen Demonstrationen und die Veröffentlichung eines Leserbriefes nicht aus, da es sich bei dem Betreffenden offensichtlich nur um einen Sympathisanten handele (Auskunft vom 8. Februar 2000 an das VG Trier). In seiner Auskunft vom 16. November 2000 äußert es gegenüber dem Verwaltungsgericht Potsdam - wie in der vorhergehenden Auskunft in Bezug auf die Volksmudjaheddin - , eine öffentlichkeitswirksame Betätigung in herausgehobener Position begründe eine exponierte Stellung, bei der eine Gefährdung des Betreffenden im Rückkehrfalle nicht ausgeschlossen werden könne. Dies gelte nicht für die einfache, also passive Mitgliedschaft in der Organisation. Unter dem 31. März 2005 weist das Auswärtige Amt gegenüber dem Bundesamt darauf hin, dass monarchistische Exilorganisationen seitens der iranischen Machthaber mangels erkennbarer politischer Bindungen in den Iran nicht als Gefahr für den Bestand des Regimes angesehen würden. In der Auskunft an das Verwaltungsgericht Bayreuth vom 1. Juli 2008 führt es aus, die iranischen Behörden verfügten über ein ausgefeiltes System, um das Internet nach unliebsamen Seiten zu durchforsten und diese gegebenenfalls für die Inlandsnutzer zu sperren. Das von dem dortigen Asylsuchenden dokumentierte Verhalten - insbesondere eine Vielzahl von im Internet veröffentlichten Karikaturen, die u.a. den Präsidenten Ahmadinejad betreffen, und eine große Zahl kritischer Veröffentlichungen - sei möglicherweise nach Art. 500 des iranischen StGB mit einer Haftstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr strafbar. Ein Todesurteil im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Internet sei nicht bekannt.

In den regelmäßig erstellten Lageberichten weist das Auswärtige Amt ebenfalls darauf hin, dass iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten (vgl. etwa Lagebericht vom 20. April 1999, S. 16; vom 29. August 2005, S. 25; vom 4. Juli 2007, S. 26; vom 23. Februar 2009, S. 33). Seit dem Jahr 2004 (Lagebericht vom 3. März 2004, S. 23) sieht das Auswärtige Amt eine reelle Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran bei solchen führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam, etwa als Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger in Erscheinung getreten sind und zum Sturz des Regimes aufgerufen haben; im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen hätten mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (so auch Lagebericht vom 23. Februar 2009, S. 33). Bis in das Jahr 2007 hat das Auswärtige Amt regelmäßig darauf verwiesen, dass auch den iranischen Stellen bekannt sei, dass viele iranische Asylbewerber in Deutschland Oppositionsaktivitäten entwickelten, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können (vgl. Lagebericht vom 20. April 1999, Seite 16; vom 4. Juli 2007, S. 26). In den jüngsten Lageberichten vom 18. März 2008 (S. 29) und vom 23. Februar 2009 (S. 33) findet sich dieser Hinweis nicht mehr.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz legt gegenüber dem Verwaltungsgericht Potsdam unter dem 23. August 2000 dar, dass der Iran grundsätzlich allen oppositionellen Gruppen und regimekritischen Einzelpersonen im Exil im Rahmen seiner Aufklärungsaktivität Beachtung schenke. Anhänger dieser Gruppen unterlägen einer permanenten Ausspähung. Ziel der intensiven Maßnahmen seien in erster Linie Organisationen, die aufgrund der von ihnen betriebenen Propaganda das Ansehen des Iran im Ausland schädigten bzw. durch ihre Gewaltbereitschaft eine Gefahr für die innere Sicherheit des Landes darstellten. Dies gelte insbesondere für Anhänger der Volksmudjaheddin. Der im Einzelfall bestehende Grad der Rückkehrgefährdung hänge entscheidend von der Stellung des Betroffenen innerhalb der Organisation und der Art und Weise seiner Betätigung hierfür ab. Insoweit sei eine exponierte oppositionelle Betätigung bzw. eine hervorgehobene Stellung solchen Personen zuzurechnen, die Führungs- oder Funktionsaufgaben in einer Organisation wahrnahmen und hierfür kandidierten, an Veranstaltungen teilnahmen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten seien, ohne erkennbar Außenstehende zu sein, oder die Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation übernahmen. Die bloße Sympathisantenschaft bedinge für sich allein gesehen keine intensiven Verfolgungsmaßnahmen, schließe aber etwaige Überprüfungen und Befragungen bei der Rückkehr nicht aus. Im Wesentlichen gleichlautend äußert sich das Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber dem Verwaltungsgericht Köln mit einer Auskunft vom selben Tage und verweist zugleich darauf, dass die Vorgehensweise iranischer Stellen gegen Oppositionelle keiner Systematik unterliege. Je nach Bedeutung der Organisation und, daran anknüpfend, der Bedeutung der Person und ihrer exilpolitischen Aktivitäten innerhalb der jeweiligen Gruppierung, entschieden die iranischen Stellen von Fall zu Fall, ob und gegebenenfalls wie gegen die betreffende Person vorgegangen werde. Unabhängig davon sei bei aktiven Mitgliedern von Oppositionsgruppen, die an exponierter Stelle tätig seien bzw. eine hervorgehobene Stellung inne hätten, grundsätzlich von einer erhöhten Gefährdung auszugehen. Die in der Anfrage genannten Einzelfallaktivitäten rechtfertigten zwar die Annahme einer aktiven Anhängerschaft des Betroffenen bei den Volksmudjaheddin, doch begründeten Art und Umfang der von ihm geschilderten Aktivitäten keine exponierte Stellung in der Organisation; es handele sich lediglich um Unterstützungshandlungen (im Wesentlichen Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen), die von jedwedem Anhänger erwartet würden. Eine in der Grundaussage gleichlautende Einschätzung findet sich in der Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 28. Januar 2003. Unter dem 12. März 2003 führt es aus, dass der Iran grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen und regimekritischen Einzelpersonen im Exil als potentielle Bedrohung ansehe. Insofern seien die Anhänger dieser Gruppen Ziel von Ausspähungen durch den iranischen Nachrichtendienst; dies erfolge in der Absicht, die Aktivitäten der Regimegegner zu kontrollieren und zu schwächen. Einer besonderen Beachtung und damit Gefährdung unterlägen Anhänger politisch relevanter bzw. gewaltbereiter Gruppierungen. Ferner

lägen Erkenntnisse vor, dass iranische Stellen eine Auswertung von Internetseiten oppositioneller Gruppierungen betrieben. Aufgrund der großen Internetpräsenz iranischer Oppositionsgruppen erscheine es jedoch eher unwahrscheinlich, dass vereinzelt Internetauftritte Oppositioneller für den iranischen Nachrichtendienst von Relevanz seien. Unter dem 3. Juli 2006 verweist das Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber dem Verwaltungsgericht Köln darauf, dass iranische Stellen von Fall zu Fall je nach Bedeutung der Person bzw. der Organisation, der politischen Situation im Iran und der außenpolitischen Lage des Landes entschieden, ob und gegebenenfalls wie gegen dort interessierende Personen vorgegangen werde. Es sei davon auszugehen, dass eine exponierte Stellung innerhalb der Organisation mit größerer Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung durch iranische Stellen führe als eine bloße Mitgliedschaft.

Das Deutsche Orient-Institut - i.F.: DOI - sieht in seiner Auskunft vom 8. April 2002 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, die ebenso wie die nachfolgend genannten Auskünfte und Gutachten von Uwe Brocks erstellt ist, für den Regelfall einer untergeordneten oder nur organisatorisch etwas hervorgehobenen Funktion in einer monarchistischen Organisation keine wirkliche Gefährdungsfahr für den Betroffenen (S. 5). Gegenüber dem Verwaltungsgericht Schleswig führt es in der Auskunft vom 26. Mai 2003 aus, dass derjenige ein ernstliches Verfolgungsrisiko laufe, der in öffentlichkeitswirksamer Weise für die (monarchistische) CPI tätig werde, etwa auf öffentlichen Veranstaltungen als Redner auftrete, der die Verantwortung für Presseerzeugnisse übernehme, an Veranstaltungen der Leitung als Funktionsträger teilnehme, zu denen nur Insider Zutritt hätten, der intensiven Kontakt mit der „Amerikanischen Zentrale“ halte oder sogar über persönliche Beziehungen zu den aus iranischer Sicht verhassten Monarchisten verfüge. Maßgeblich komme es auf die konkreten Tätigkeiten und die nach außen sichtbar werdenden politischen Aktivitäten an; allein aus einer herausgehobenen Position könne schwerlich mit der nötigen Schärfe auf eine Verfolgung im Iran geschlossen werden. Allerdings seien die Wege, auf denen derartige Informationen in den Iran gelangten, nicht berechenbar (S. 15). Dabei unterliege keinem Zweifel, dass das iranische Regime über seine Auslandsvertretungen und über Wirtschaftsunternehmen, die in seinem Auftrag im westlichen Ausland tätig seien, die exilpolitische Opposition ausspioniere (S. 14). Mit der Auskunft vom 16. August 2004 an das Oberverwaltungsgericht Bremen bejaht das DOI eine beachtliche Verfolgungsgefahr für die herausgehobene Betätigung im Rahmen der monarchistischen Exilopposition. Unter dem 19. Oktober 2004 schätzt es auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die ihm vorgelegten, in Zeitschriften und im Internet veröffentlichten Äußerungen der Betroffenen als ausschließlich im Hinblick auf das Asylverfahren veröffentlicht ein und führt aus, die iranischen Behörden würden darin auch im Kenntnisfalle keine konkrete, in den Iran hineinwirkende oppositionelle Betätigung im engeren Sinne des Wortes sehen. Aus deren Sicht handele es sich um die völlig normale und erwartungsgemäße Betätigung innerhalb eines Asylverfahrens (S. 1/2). Gegenüber dem Verwaltungsgericht

Ansbach führt das DOI in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 aus, offensive und in den Iran hineinwirkende Repräsentanten bzw. Exponenten der monarchistischen (Exil-)Bewegung seien nach wie vor als gefährdet anzusehen (S. 4, 6). Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Artikeln komme es auf die Art und Weise der Veröffentlichung als solche und auf das Veröffentlichungsorgan an; nicht aus jedem und allem könne ernstliche Verfolgungsfurcht hergeleitet werden (S. 2). Den iranischen Behörden sei bekannt, dass Iraner, die ohne eine Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland reisten, dort nur ein Aufenthaltsrecht erlangen könnten, wenn sie ein Asylverfahren durchführten. In diesem Zusammenhang sei den iranischen Behörden auch klar, dass das Asylverfahren betrieben werden müsse. Vor diesem Hintergrund sei bei realistisch-praktischer Betrachtungsweise davon auszugehen, dass sich eine ersichtlich zweckgerichtete und nicht in den Iran hineinreichende Publikation den iranischen Behörden als notwendiges Übel im Rahmen des Asylverfahrens darstellen und erklären lasse (S. 3). In gleicher Weise äußert sich das DOI gegenüber dem Verwaltungsgericht Wiesbaden unter dem 3. Februar 2006 (S. 6/7) und verweist darauf, der iranische Geheimdienst sei naturgemäß nicht daran interessiert, den Iranern ein „Aufenthaltsrecht in Europa“ zu zerstören, sondern interessiere sich nur für oppositionelle Aktivitäten, die Interessen der Islamischen Republik Iran in irgendeiner Weise berühren oder in das Land hineinwirken könnten. Ferner berichtet das DOI in der genannten Auskunft darüber, dass der Iran ein amerikanisches Internet-Filterprogramm benutze, das bestimmte Äußerungen von dem iranischen Netz fernhalte. Dabei beruhe die Kontrolle nicht auf persönlich-bürokratischer Wahrnehmung und Auswertung, die eine Rückverfolgbarkeit der entsprechenden Seiten zu ihrem Urheber gewähren könnten, sondern erfolge mittels Programmen, die in automatischer Weise auf bestimmte Stichworte reagierten und die entsprechenden Seiten im Netz blockierten. Insoweit finde eine Überwachung der Internetauftritte exilpolitischer Organisationen durch staatliche Organisationen im Iran statt, doch dürfte es bei den dadurch ausgelösten Blockaden sein Bewenden haben (S. 11/12). In der Auskunft vom 5. Juli 2006 an das Verwaltungsgericht Stuttgart geht das DOI davon aus, dass auch nach dem Amtsantritt des gegenwärtigen iranischen Präsidenten Ahmadinejad nicht exponierte regimiefeindliche Aktivitäten von Iranern in Europa aus iranischer Sicht unbeachtlich bleiben (S. 6/7). Den Iranern sei bekannt, dass ein Asylverfahren ein normales Instrumentarium der Lebensplanung junger Iraner sei und natürlich auch betrieben werden müsse. Solange dieses Betreiben in standardmäßigen Aktivitäten bestehe, die nicht in den Iran hineinzuwirken geeignet seien, scheine eine solche Tätigkeit auch dann nicht problematisch zu sein, wenn sie „mit Fahnen der Volksmudjaheddin“ stattfinde. Es sei daher als unrealistisch einzuschätzen, untergeordnet-standardgemäße, regelmäßige exilpolitische Aktivitäten in Deutschland am gleichen Maßstab zu messen, der angelegt werden würde, wenn sie im Iran stattfinden würden, wo sie selbstverständlich verboten seien und unnachsichtig geahndet werden würden (S. 10/11). Allerdings sei noch immer davon auszugehen, dass auch untergeordnete Aktivitäten für die Volksmudjaheddin eine äußerst erhebliche Verfolgungsgefährdung begründe-

ten, wenn sie sich aus einer organisatorisch-gruppenmäßigen Verbundenheit zu dieser Organisation und nicht allein als außerhalb einer solchen Verbundenheit praktiziertes Mitläufertum ergäben (S. 22/23). Das Asylverfahren sei eine anerkannte und akzeptable Form der Auswanderungsplanung, so dass ganz untergeordnete Standardaktivitäten nicht von vornherein als Gefährdung bezeichnet werden könnten, wenn sie außerhalb organisatorischer Eingebundenheit in die Strukturen der Volksmudjaheddin stattfänden (S. 23).

In seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Berlin vom 19. Dezember 2007 verweist Uwe Brocks auf das intensive, aber unsystematische und unzuverlässige Filtern nach im Iran eintreffenden Internetseiten, das aufgrund eines Softwareprogramms erfolge, sodass die herausgefilterten Seiten nicht irgendwelchen iranischen Amtswaltern zu Augen kämen (S. 3, 7-10). Es sei aber möglich, dass die Blogs oder ein Webblog durch im Ausland tätige Agenten des iranischen Regimes beobachtet oder diesen durch Zufall bekannt würden. Das iranische Regime habe nicht wenige Agenten in den Ländern, in denen Iraner lebten, platziert, die exilpolitische Aktivitäten der organisierten Gruppen, die auch Verbindungen nach Iran unterhielten und deren Wirksamkeit sich nicht allein in exilpolitischer Existenz erschöpfe, beobachteten. Ob auch Internetaktivitäten, die keine Verbindung zu irgendeiner Organisation hätten, zielgerichtet beobachtet würden, sei nicht bekannt (S. 11). Angesichts der seit neuestem wieder repressiveren Umstände im Iran komme dem inhaltlichen Gewicht verbotener Äußerungen größere Bedeutung für die Rückkehrgefährdung zu als ihrer Losgelöstheit von exilpolitischen Aktivitäten und ihrer öffentlichpolitischen Bedeutungslosigkeit (S. 14).

Die SFH bezeichnet es in ihrer Auskunft vom 4. April 2006 als allgemein bekannt und unstrittig, dass iranische Geheimdienste seit Jahren die exilpolitischen Aktivitäten iranischer Staatsangehöriger im Ausland beobachteten und systematisch erfassten (S. 6, 8). Websites und Artikel iranischer Gruppen könnten über die Suchmaschine von Google-Schweiz mit kontextuellen Suchbegriffen in deutscher Sprache manuell leicht und schnell gefunden werden. Die iranischen Behörden verfügten über Filtersysteme amerikanischer Hersteller, die die Filterung riesiger Mengen öffentlich zugänglicher Online-Informationen ermöglichten. Aufgrund einer breit angelegten Filterung würden im Iran vor allem Webseiten mit politischen, sexuellen und feministischen Inhalten weithin blockiert. Es sei anzunehmen, dass Websites und Inhalte exil-iranischer Gruppen für Benutzer im Iran herausgefiltert werden könnten. Filtersysteme seien umgekehrt auch als Monitoringsysteme einsetzbar. Es sei bekannt, dass die iranischen Behörden eine Art „Internet-Polizei“ unterhielten, die ungefilterten Internetzugang habe. Aus technischer Sicht scheine es hochwahrscheinlich, dass ein Web-Monitoring von riesigen Mengen veröffentlichter Dokumente gezielt und umfassend auch durch iranische Behörden oder einzelne Mitarbeiter iranischer Behörden ohne großen Ressourcenaufwand im Iran oder in Europa möglich sei (S. 9/10).

bb) Für die Beurteilung der Asyl- bzw. Abschiebungsschutzrelevanz von exilpolitischen Aktivitäten iranischer Staatsangehöriger können die von Uwe Brocks verfassten Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten mit herangezogen werden. Ihrer Verwertbarkeit kann nicht der Einwand fehlender Sachkunde des Herrn Brocks entgegengehalten werden. Dies hat die insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglich von PRO ASYL in seinen Schreiben vom 21. Juni 2006, 19. Dezember 2006 und vom 23. Januar 2007 an das Deutsche Orient-Institut geäußerten Bedenken sowie auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 24. Juni 2009 - 4 LA 313.08 - (juris) durchgeführte Beweisaufnahme ergeben.

Zwar ist Herr Brocks Rechtsanwalt und übt diese Tätigkeit auch überwiegend aus, er spricht die persische Sprache nicht und hat sich auch noch nie im Iran aufgehalten, doch schließen diese Umstände die Annahme ausreichender Sachkunde zur Erstellung verlässlicher Gutachten zu dem Herkunftsland Iran nicht aus. Eine abschließende Definition oder fest umrissene Beschreibung des Begriffs der Sachkunde als das besondere Kennzeichen des Sachverständigen im Sinne von §§ 402 ff. ZPO, die gemäß § 98 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechende Anwendung finden, existiert nicht (vgl. Leipold in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2006, Rz. 8 vor § 402). Welche Anforderungen zu stellen sind, erschließt sich daher aus der Aufgabe, die der Sachverständige erfüllt. Diese besteht im Asylprozess darin, dem mit den Verhältnissen im Herkunftsstaat des Asylsuchenden naturgemäß nicht vertrauten Gericht zu ermöglichen, eine fundierte Gefahrenprognose anzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. März 2000, NVwZ 2000, Beilage I, S. 99, 100 m.w.N.).

Hierzu ist Herr Brocks in ausreichendem Maße befähigt. Er ist seit 1988 über das Deutsche Orient-Institut, zunächst als Mitarbeiter seines Vorgängers, in der Zeit von 1994 bis etwa Ende des Jahres 2006 selbstständig mit der Erstellung von Auskünften und Gutachten befasst gewesen und verfügt daher über eine langjährige Erfahrung mit den Verhältnissen im Iran. Die von ihm erstellten Gutachten sind über einen mehrjährigen Zeitraum von dem damaligen Leiter des Instituts, dem sachverständigen Zeugen Prof. Dr. S. gelesen worden, ohne dass dieser hinsichtlich deren Richtigkeit, Verlässlichkeit oder Methodik Anlass zu Beanstandungen gefunden hätte. Auch nachdem der sachverständige Zeuge ein ausreichendes Vertrauen in die Qualität der von Herrn Brocks verfassten Texte gewonnen hatte, hat er regelmäßig begleitende Prüfungen auf der Basis inhaltlicher Zusammenfassungen der einzelnen Ausarbeitungen vorgenommen; Änderungen der bisherigen Einschätzungen durch Herrn Brocks oder die Bearbeitung neuer Fragestellungen wurden bei entsprechenden Gesprächen erörtert. Herr Brocks hält sich über die Geschehnisse im Iran kontinuierlich und nicht allein anlässlich an ihn gerichteter Aufträge durch die regelmäßige Lektüre der Neuen Zürcher Zeitung und wissenschaftlicher Standardzeitschriften englischer

Sprache auf dem Laufenden. Ferner lässt er durch einen sprachkundigen Mitarbeiter zwei große iranische Zeitungen auf bestimmte wegweisende Ereignisse verfolgen. Zur Erstellung von Gutachten greift er auf wissenschaftliche Literatur, publizistische Ausführungen auch anderer Auskunftsstellen wie etwa amnesty international und der SFH sowie auf Internetquellen zurück. Internetrecherchen in persischer Sprache erfolgen durch einen muttersprachlichen Mitarbeiter in seiner Gegenwart und auf der Grundlage der von ihm bestimmten Suchbegriffe. Wenn die auf diesem Wege gewonnenen Erkenntnisse zur Beantwortung der dem Auftrag zugrundeliegenden Fragestellung nicht ausreichen, wendet sich Herr Brocks zur weiteren Informationsbeschaffung in erster Linie an einen 5 bis 6 Personen umfassenden Kreis ihm vertrauter ortskundiger iranischer Informanten. Die Informationsgewinnung erfolgt dabei in einem persönlichen Gespräch und kann zu einer Kontaktaufnahme mit weiteren Personen führen, die Herr Brocks in der Regel ebenfalls persönlich befragt. Dabei wertet er die so erhaltenen Informationen, insbesondere wenn sie von ihm bislang nicht oder nicht näher bekannten Dritten stammen, vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrungen aus. An im Iran ansässige Personen wendet sich Herr Brocks dann, wenn es um einfache Fakten und vergleichsweise klar umgrenzte Fragen geht, etwa Angaben zum Preis eines bestimmten Medikaments, zu den Behandlungsmethoden für eine bestimmte Erkrankung oder für die Beschaffung von Rechtstexten.

Dies ergibt sich aus den Angaben des Sachverständigen Uwe Brocks selbst sowie des sachverständigen Zeugen, die der Senat jeweils für glaubhaft hält. Beide befragte Personen haben die ihnen gestellten Fragen ohne Umschweife beantwortet und sind auch auf Nachfragen nicht ausgewichen, sie haben einen glaubwürdigen Eindruck gemacht.

Danach bestehen gegen die Verwertbarkeit der von Herrn Brocks erstellten Gutachten grundsätzlich keine Bedenken. Insbesondere im Hinblick auf seinen Werdegang, der von einer langjährigen beanstandungsfreien Tätigkeit für das Deutsche Orient-Institut geprägt ist, kann von einer hinreichenden Sachkunde ausgegangen werden. Dafür spricht auch, dass seine Gutachten keine signifikanten Abweichungen von den Darlegungen anderer sachverständiger Stellen aufweisen. Die Art der von ihm betriebenen Informationsbeschaffung durch Gespräche mit ortskundigen Bekannten oder sonstigen Dritten erfolgt erst nach Recherche erreichbarer Publikationen und anderer Quellen wie dem Internet. Es handelt sich dabei weder um eine gemäß § 98 VwGO iVm § 407 a Abs. 2 Satz 1 ZPO unzulässige Übertragung des Gutachtauftrags an diese Personen noch um eine angabepflichtige Mitarbeit im Sinne von § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die beschriebene Vorgehensweise, bei der die befragten Personen als bloße Erkenntnisquellen fungieren, trägt dem Umstand Rechnung, dass eine freie Informationsgewinnung auf offiziellem Wege im Iran unter dem derzeitigen Regime nicht möglich ist, was den Rückgriff auf Dritte als Zuträger als geradezu notwendig, in jedem Fall aber beanstandungsfrei erscheinen lässt. Mit diesen Feststellungen ist



nicht ausgeschlossen, dass ein von Herrn Brocks im Einzelfall erstelltes Gutachten als nicht überzeugend oder unzureichend bewertet wird. Davor sind aber auch andere Sachverständige nicht gefeit, unabhängig davon, zu welchem Sachgebiet sie Gutachten erstellen.

cc) Die Auswertung und Würdigung der unter aa) dargestellten Erkenntnisse führt den Senat zu dem Ergebnis, dass die exilpolitischen Aktivitäten iranischer Staatsangehöriger durch Mitarbeiter des iranischen Geheimdienstes oder des iranischen Regimes umfassend überwacht werden. Dabei stehen organisationsgebundene Aktivitäten im Vordergrund der Aufmerksamkeit und werden eher als die Handlungen Einzelner ohne Einbettung in einen organisatorischen Zusammenhang als regimegefährdend angesehen. Untergeordnete Aktivitäten wie die bloße Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation und die Teilnahme an Demonstrationen oder Kundgebungen werden seitens des iranischen Staates nicht zum Anlass von Repressalien bei der Rückkehr des Betroffenen genommen. Führende Mitglieder von exilpolitischen Organisationen oder Personen, die sich exponiert, das heißt in herausgehobener Art und Weise exilpolitisch betätigt haben und daher als überzeugte Regimegegner erscheinen, haben demgegenüber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr in den Iran mit asyl- oder abschiebungsschutzrelevanten Repressionen zu rechnen. Maßgeblich sind dabei immer die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Diese Einschätzung wird, soweit ersichtlich, in der obergerichtlichen Rechtsprechung einhellig geteilt (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 3. Juni 2009 - A 2 A 722.08 -, juris, Rz. 6; Urteil vom 9. Juli 2008, a.a.O.; VGH München, Beschluss vom 27. Mai 2008 - 14 ZB 08.30097 -, juris, Rz. 2; Urteil vom 9. Juli 2007 - 14 B 06.30397 -, juris, Rz. 7 f; OVG Bremen, Urteil vom 9. Januar 2008, a.a.O., Rz. 65; OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. Juli 2006, NJW 2006, 3018, 3019; VGH Kassel, Urteil vom 23. November 2005, a.a.O., Rzn. 48 ff., 58; OVG Münster, Beschluss vom 8. September 2005 - 5 A 1342/05.A -, juris, Rz. 5; Beschluss vom 16. April 1999 - 9 A 5338/98.A -, juris, Rz. 10; OVG Saarlouis, Urteil vom 23. Oktober, a.a.O., Rzn. 92 ff; vgl. auch OVG Hamburg, Urteil vom 14. November 2003 - 1 Bf 421/01.A, juris, Rzn. 51 ff.). Diese Grundsätze gelten auch, soweit es um Internetauftritte von Exiliranern geht.

dd) Nach diesen Maßstäben begründen die vom Kläger in der Bundesrepublik Deutschland entfalteten politischen Aktivitäten weder für sich genommen noch bei einer Gesamtbetrachtung die beachtliche Gefahr von Maßnahmen durch iranische Behörden, die im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG seine Abschiebung bei Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention als unzulässig erschienen ließe.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Kläger bei den von ihm unternommenen politischen Aktivitäten im Bundesgebiet nicht als Mitglied einer Partei oder Gruppierung, insbesondere der Iran Nation Party, aufgetreten ist, was nach der oben dargestellten Erkenntnislage wegen des

damit verbundenen Organisationsgrades inzident als gefahrerhöhendes Kriterium anzusehen ist. Der Kläger hat seine Tätigkeit für die Partei in dem Anhörungstermin am 27. März 2009 selbst mit den Äußerungen umrissen, er sei für sie selbstverständlich aktiv, müsse aber einräumen, dass es nur noch wenige Personen gebe, die die Partei aktiv trügen. Die wenigen Mitglieder träten nicht so stark hervor. Er selbst sei eher Einzelgänger; ihm gehe es vor allem darum, in Gesprächen mit Einzelnen zu überzeugen und so seine Meinung zu verbreiten. Dies ist, soweit das damit beschriebene Verhalten des Klägers überhaupt als politisches Handeln nach außen wahrnehmbar ist, deutlich von einer exponierten oder von einer Tätigkeit an herausgehobener Stelle in einer iranischen Exilorganisation entfernt.

Der Kläger ist auch nicht durch eigene regimekritische Publikationen nach außen erkennbar in Erscheinung getreten. Den im Schriftsatz vom 29. Dezember 1999 erwähnten politischen Artikel über die Herzlosigkeit des Mullah-Regimes hat er offenbar nie veröffentlicht, jedenfalls hat er die in dem Schriftsatz noch offen gelassene diesbezügliche Angabe nicht nachgeholt und den Artikel selbst im weiteren Verfahrensverlauf auch nicht vorgelegt. Den unter eigener Namensnennung verfassten Aufruf mit der Überschrift „Aufklärung“ hat der Kläger nach seinen - insoweit nicht gänzlich übereinstimmenden - Angaben am 26. März oder am 24. April 2004 lediglich an verschiedene ausgesuchte Personen weitergegeben, wie er unter Abschwächung der ursprünglichen Angaben in der Aufstellung seiner exilpolitischen Aktivitäten eingeräumt hat. Damit spricht schon nichts dafür, dass dieser Artikel überhaupt dem iranischen Geheimdienst bekannt geworden ist; abgesehen davon fehlt ihm jegliche Breitenwirkung, die den Kläger als seinen Verfasser aus der Masse der exilpolitisch tätigen iranischen Staatsangehörigen herausheben könnte.

Gleiches gilt für die Teilnahme des Klägers an und seine Anwesenheit bei zahlreichen Veranstaltungen, Kundgebungen, Protestaktionen und Demonstrationen, die teilweise vor der Iranischen Botschaft in Berlin stattgefunden haben. Schon die eigenen Darstellungen des Klägers erlauben nicht die Feststellung, er sei dabei als Organisator, Redner oder sonst in einer Weise als Verantwortlicher aufgetreten, die ihn von der Menge der sonstigen Teilnehmer unterschieden hätte. Zwar lässt sich den von ihm vorgelegten Fotografien, die über die Jahre hinweg von einzelnen Veranstaltungen aufgenommen worden sind, durchaus entnehmen, dass er bei den betreffenden Anlässen Parolen skandiert sowie Plakate mit regimekritischen und auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Iran bezogenen kritischen Aufschriften getragen hat, doch hebt ihn diese Art „aktiver Teilnahme“ bzw. „aktiver Präsenz“ nicht von den sonstigen Veranstaltungsteilnehmern ab. Anderes ergibt sich auch nicht aus der unsubstanzierten Bescheinigung des Vereins iranischer Flüchtlinge in Berlin e.V. vom 29. Juni 2004, wonach der Kläger „in den letzten Jahren sehr aktiv an unsere(n) Veranstaltungen und Aktionen gegen die Menschenrechtsverletzungen im Iran und gegen das herrschende Regime im Iran mitgewirkt und teilgenommen hat“.

Als ernstzunehmenden Regimegegner lassen den Kläger auch nicht vereinzelte Gespräche, etwa mit einer Menschenrechtsaktivistin im Rahmen einer von amnesty international am 8. Oktober 2006 veranstalteten Aktion oder die Aufnahme eines Fotos zusammen mit der Ehefrau des früheren Kaisers von Persien erscheinen. Dass der - vom Kläger nicht näher mitgeteilte - Inhalt des Gesprächs mit der Menschenrechtsaktivistin über die am Gespräch Beteiligten hinaus bekannt geworden wäre, ist nicht ersichtlich. Das Foto ist als Momentaufnahme einer flüchtigen Situation allenfalls geeignet zu belegen, dass der Kläger sich mit der ehemaligen Kaiserin hat ablichten lassen. Einen ernsthaften und politisch-monarchistischen Kontakt oder eine solche Einstellung belegt es nicht, wobei auch hier dahingestellt bleiben kann, ob diese Aufnahme überhaupt Mitarbeitern des iranischen Regimes bekannt geworden ist. Im Übrigen werden etwaige Aktivitäten monarchistischer Gruppierungen im Ausland mangels politischer Bindungen in den Iran von den dortigen Machthabern nicht als Gefahr für den Bestand des Regimes eingeschätzt (vgl. Auswärtiges Amt vom 31. März 2005 an das Bundesamt sowie vom 18. September 2007 an den VGH Kassel).

Die vorübergehende Mitarbeit des Klägers in den Jahren 2003 bis 2005 als Dolmetscher im Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin e.V. bei der Begleitung von Asylsuchenden lässt ihn ebenfalls nicht als Regimegegner erscheinen. Dabei hält der Senat die vom Deutschen Orient-Institut/Uwe Brocks und vom Auswärtigen Amt wiederholt mitgeteilte Einschätzung für lebensnah und plausibel, dass den iranischen Behörden durchaus bekannt ist, dass viele iranische Staatsangehörige ein zumindest vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Ausland nur durch ein Asylverfahren erlangen können und dass ein solches Asylverfahren betrieben werden muss. Dass das Auswärtige Amt in den jüngsten Lageberichten vom 18. März 2008 und 23. Februar 2009 diese Formulierung nicht wiederholt hat, lässt nicht auf eine veränderte Sachlage schließen. Denn auch in den beiden aktuellen Lageberichten geht das Auswärtige Amt nach wie vor davon aus, dass allein ein Asylantrag keine staatliche Repressionen bei einer Rückkehr des Betroffenen auslöst und dass einer realen Gefährdung nur solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen ausgesetzt sind, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen (Lagebericht vom 23. Februar 2009, S. 33, 40; Lagebericht vom 18. März 2008, S. 29, 34). Vor diesem Hintergrund ist die - unter dem Gesichtspunkt der Regimegefährdung oder einer oppositionellen Einstellung ohnehin neutrale - Hilfstätigkeit des Klägers für andere iranische Asylsuchende nicht geeignet, ihn als Regimegegner erscheinen zu lassen. Dies gilt auch, soweit der Kläger im Mai und Juni 2004 als Sprachmittler für den nach seinen Angaben anerkannten Asylberechtigten H. tätig geworden ist. Nach Darstellung des Klägers in der Aufstellung seiner exilpolitischen Tätigkeit handelt es sich dabei um einen Doppelagenten, der unter dem Decknamen Z. am Prozess gegen den marokkanischen Staatsangehörigen Abdelghani

Mzoudi in Hamburg teilgenommen hat. Nach Presseberichten ist in diesem im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 geführten Strafverfahren ein Belastungszeuge unter dem Decknamen H. aufgetreten, der sich als Doppelagent ausgegeben hat, dessen Aussagen allerdings als nicht glaubwürdig eingeschätzt wurden (vgl. sueddeutsche.de vom 22. Januar 2004 - „Der Spion, der aus dem Zwielficht kam“ -, Spiegel online vom 30. Januar 2004 - „Angeblicher Doppelagent belastet Mzoudi ... schwer“ -, netzeitung.de vom 30. Januar 2004 - „Iranischer Ex-Spion belastet Mzoudi“ -). Auch wenn H. wegen seines Auftritts in diesem Verfahren sowie wegen der vom Kläger behaupteten früheren Verbindungen bis hin zum geistlichen Führer des Iran, Ayatollah Ali Khamenei, von Auslandsmitarbeitern des iranischen Regimes intensiv überwacht werden sollte, ist nicht ersichtlich, dass der Kläger als dessen Sympathisant oder politischer Gefolgsmann aufgefallen wäre. Der Kläger behauptet selbst auch nicht, dass er sich dessen - etwaige - regimekritische Äußerungen zu eigen gemacht und sich seinerseits in dieser Weise geäußert hätte. Seine Darstellung, er habe zu Z. einen engen Kontakt unterhalten und ihm mit Rat und Tat zur Seite gestanden, ist schon aufgrund ihrer Substanzlosigkeit nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Abgesehen davon dürfte sich das behauptete Näheverhältnis auf einen kurzen Zeitraum im Mai und Juni 2004 beschränkt haben. Denn nach der Aufstellung der exilpolitischen Tätigkeiten hat der Kläger darüber hinaus keinen Kontakt mehr zu Z. unterhalten. Dies verdeutlicht die Erklärung „Ich habe ihn noch einmal in einem iranischen Fest ... im März 2005 gesehen und einige Minuten über Iran mit ihm gesprochen“.

Die journalistische Tätigkeit des Klägers bietet ebenfalls keine tragfähige Grundlage für die Annahme, er müsse ihretwegen bei einer Rückkehr in den Iran mit Repressalien rechnen. Nach seinen eigenen Angaben beschränkte sich seine Tätigkeit für den Radiosender SFB 4 multikulti in den Jahren 1999 und 2000 auf die Aufnahme von Originaltönen ohne eigene - regimekritische - Kommentare oder Begleittexte. Hiervon ist auch das Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit § 60 Abs. 1 AufenthG ausgegangen (Urteilsabdruck S. 10), ohne dass der Kläger dem im Berufungsverfahren entgegengetreten wäre. Insoweit ist auch die von ihm geschilderte Bedrohung durch mutmaßliche Regimeanhänger am 12. bzw. 13. Februar 2002 nicht geeignet, annehmen zu lassen, er sei durch die Tätigkeit für den SFB ins Visier iranischer Auslandsmitarbeiter geraten. Denn der Kläger ist von den genannten Personen nicht gezielt zum Objekt ihrer Bedrohung gemacht worden. Vielmehr befand er sich in Anwesenheit einer unbestimmten Anzahl von Exiliranern, gegen die sich die behaupteten Bedrohungen insgesamt richteten. Soweit der Kläger ferner angibt, er sei „wahrscheinlich“ als Reporter des SFB erkannt worden, wirkt sich dies eher dahin aus, dass er auch in den Augen der vermeintlichen Regimeanhänger als Reporter außenstehend und nicht von vornherein den Demonstranten zuzuordnen war.

Dass für die behaupteten Rundfunkinterviews mit Dr. B. im April 2000 und am 10. Juli 2000 anderes gelten müsste als für die Tätigkeit für Radio multikulti, der Kläger hierbei also in seiner Rolle als Interviewer regimekritische Äußerungen abgegeben hätte, behauptet er selbst nicht. Ebenso wenig hat er geltend gemacht, dass es im Rahmen seiner etwa im Jahre 2005 aufgenommenen professionellen journalistischen Tätigkeit zur Veröffentlichung oder Ausstrahlung von von ihm verfassten Beiträgen gekommen wäre. Dass er im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit bei Veranstaltungen mit Iranbezug zugegen gewesen ist, wie etwa bei der Irankonferenz im Mai 2008 in Berlin, lässt ihn nicht als Regimegegner erscheinen. Gleiches gilt für sein Auftreten bei derartigen Anlässen. Soweit er in diesem Zusammenhang hervorhebt, dass ihm bei der von amnesty international organisierten Pressekonferenz mit A. am 30. Juni 2006 die Möglichkeit gegeben worden sei, die letzte Frage an Herrn G. zu richten, hat er schon den Inhalt dieser Frage, die er offenbar als „risikobehaftet“ einschätzt, nicht gleichbleibend wiedergegeben. Gegenüber den Angaben im Anhörungstermin am 27. März 2009 weist vielmehr die Version in der Aufstellung der exilpolitischen Tätigkeiten eine deutliche Steigerung auf. Dies mag jedoch auf sich beruhen, da auch letztere Version lediglich die Formulierung umfasst, dass das (iranische) Regime jede Bewegung brutal niederschlage und fest im Sattel sitze wie nie zuvor. Da der Beitrag des Klägers entgegen seiner Bitte vom Sender TV YEK nicht übertragen worden ist, kann ihm eine breite Öffentlichkeit nicht zugesprochen werden; soweit nach der Behauptung des Klägers in der Aufstellung auch ein anderer Sender bei der Pressekonferenz zugegen war, ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht behauptet worden, dass dieser seinen Redebeitrag gezeigt hätte.

Soweit der Kläger auf eigene Redebeiträge bzw. Fragen bei zwei Veranstaltungen (Podiumsveranstaltung des Kulturvereins Dehkhoda am 15. Mai 2005, Vorstellung eines Buches von Dr. N. am 3. Juli 2006) verweist, geben auch diese keinen Anlass für die Annahme, er sei im Falle seiner Rückkehr von abschiebungsschutzrelevanten Repressalien bedroht. Die an Dr. N. am 3. Juli 2006 gerichtete Frage hat die angebliche militärische Aufrüstung des Iran durch Russland mit dem Ziel, die Amerikaner in einen Krieg mit dem Iran zu treiben, zum Gegenstand; damit steht nicht der Iran, sondern Russland im Zentrum einer etwaigen kritischen Tendenz der Frage. Seine Beiträge zu der Podiumsveranstaltung am 15. Mai 2005 („... dass dieses Regime hat beim Afghanistan Krieg den Amerikanern mitgeholfen und lügt seine Landsleute ganze Zeit und muss dieses Theater endlich zum ende bringen und Außerdem Staat Israel anerkennen“) haben nach den eigenen Angaben des Klägers keinen Beifall gefunden, sondern unter dem anwesenden Publikum zu deutlichen Unmutsäußerungen geführt. Als mitreißenden, durch spontane Redebeiträge überzeugenden und insoweit „gefährlichen“ Regimegegner lassen ihn die zusammenfassend wiedergegebenen Äußerungen nicht erscheinen.

Die ohne Angabe konkreter Einzelheiten behauptete Zusammenarbeit mit dem Sender TV YEK Ende des Jahres 2001 bzw. im Mai 2002 hat der Kläger im weiteren Verfahrensverlauf als nicht politisch und „mehr im kulturellen Bereich“ angesiedelt bezeichnet. Dass er ausweislich der Angaben in der Aufstellung seiner exilpolitischen Tätigkeit bei Interviews als Kameramann zugegen gewesen ist, ist auch dann nicht geeignet, ihn als Regimegegner erscheinen zu lassen, wenn diese Tätigkeit bekannt geworden sein sollte und die Interviews zudem regimekritischen Inhalt gehabt hätten; zu Letzterem findet sich in den Äußerungen des Klägers allerdings keine Angabe.

Dass sich der Filmbeitrag über die Situation von Asylanten in Deutschland, England und Frankreich kritisch mit der politischen und gesellschaftlichen Situation im Iran befassen würde, behauptet der Kläger selbst nicht.

Der Kontakt des Klägers zu H. lässt ihn im Falle einer Rückkehr in den Iran ebenfalls nicht als gefährdet erscheinen.

Der im Jahre 2000 nach Kanada ausgewanderte H. wird nach seiner Rückreise in den Iran im November 2008 vermisst und ist dort offenbar verhaftet worden. Er gilt als Pate der iranischen Bloggerszene und Wegbereiter des Bloggens in persischer Sprache; von seinen Anhängern wird er als „Blogvater“ bezeichnet (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23. Februar 2009, S. 17; Telepolis vom 22. November 2008 - „H. in Iran festgenommen“ -, Der Freitag vom 14. Februar 2009 - „Der Blogvater muss schweigen“-).

Zu seinem Kontakt mit D. hat der Kläger im Termin am 27. März 2009 ausgeführt, er habe mit ihm über das Internet in Kontakt gestanden und sei an den automatischen Verteiler der Beiträge angeschlossen gewesen, die D. ins Internet gestellt habe. Hieran seien seines Wissens viele Empfänger beteiligt gewesen. Er selbst habe D. einmal eine gute Nachricht weitergeleitet, die dieser akzeptiert habe. So hätten sie Kontakt unterhalten. Er - der Kläger - habe ihm auch weiterhin Nachrichten über die Situation im deutschsprachigen Raum zukommen lassen, über die D. als kanadischer und in Toronto lebender Staatsangehöriger naturgemäß nicht so gut informiert gewesen sei. Er habe mindestens zwei E-Mails außerhalb des automatischen Verteilers von D. bekommen, die im Internet nicht zu finden seien.

Dieser Kontakt, sofern er überhaupt nach außen bekannt geworden sein sollte, rückt den Kläger nicht in den Verdacht der Regimegegnerschaft. Seit dem Jahre 2006 hat D. jedenfalls in seinen englischsprachigen Blogs - nur solche hat der Kläger nach der von ihm eingereichten Aufstellung empfangen - und seinen sonstigen englischsprachigen Publikationen die Kritik am iranischen System eingestellt und einen pro-iranischen Standpunkt eingenommen (Der Freitag, a.a.O.).

Zunehmend hat er sich von westlichen Positionen distanziert und Sympathie für Ahmadinejad entwickelt (Telepolis, a.a.O.). Abgesehen davon hat der Kläger lediglich, wie viele andere Personen auch, Nachrichten und Beiträge von H. erhalten, was sich ohne Schwierigkeiten mit seiner journalistischen Arbeit erklären lässt. Die Nachrichten, die er an D. gesandt haben will, hatten nach seinen Angaben keinen regimekritischen Inhalt und begründen auch dann, wenn sie iranischen Geheimdienstmitarbeitern bekannt geworden sein sollten, ebenfalls keine Gefahr für ihn. Der Senat geht davon aus, dass nicht jeder auch nur oberflächliche Kontakt zu einem iranischen Regimegegner den Betreffenden seinerseits der Gefahr von Verfolgungsmaßnahmen aussetzt. Dies entspricht der Einschätzung, die der Kläger selbst in dem Anhörungstermin am 27. März 2009 hinsichtlich des Kontakts zu Dariush Forouhar geäußert hat. Angesichts der nur wenigen Nachrichten, die er D. hat zukommen lassen, erscheint der Kontakt zwischen ihnen als untergeordnet. Eine solche Verbindung ist ebenso wenig wie nicht exponierte sonstige Nachfluchtaktivitäten geeignet, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung im Rückkehrfalle zu begründen. Soweit der Kläger bei der Anhörung am 27. März 2009 noch darauf verwiesen hat, in einem regelmäßigen E-Mail-Austausch mit regimekritischen Journalisten zu stehen, rechtfertigt diese jeglicher Substanz ermangelnde vage Behauptung keine andere Einschätzung.

Insgesamt ist die exilpolitische Betätigung des Klägers dadurch geprägt, dass er an vielen Veranstaltungen unterschiedlicher Ausrichtung teilnimmt, ohne indes hierbei hervorzutreten. Zwar kann angesichts des Umstandes, dass das iranische Regime über im Ausland eingesetzte Mitarbeiter die exilpolitischen Aktivitäten iranischer Staatsangehöriger intensiv beobachtet, durchaus angenommen werden, dass der Kläger dabei entsprechenden Spitzeln aufgefallen ist. Seine Teilnahme an den Veranstaltungen, sein Auftreten hierbei und seine vereinzelt gebliebenen Redebeiträge sind jedoch, mögen sie auch von einer die derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Iran ablehnenden inneren Überzeugung getragen sein, von zu geringem Gewicht, als dass sie ihn als gefährlichen Regimegegner ausweisen könnten. In diesem Zusammenhang ist nicht ohne Bedeutung, dass der Antragsteller in den letzten Jahren wesentlich seltener an Veranstaltungen teilgenommen hat, als es insbesondere im Jahre 2004 der Fall gewesen ist. Dabei fällt insbesondere auf, dass er sich an den aktuellen Protestaktionen im Zusammenhang mit der umstrittenen Wiederwahl von Ahmadinejad zum iranischen Präsidenten im Juni 2009 offenbar nicht beteiligt, hierzu jedenfalls nichts vorgetragen hat. Auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung seiner Asylbeantragung und seiner vor der Ausreise betriebenen Erwerbstätigkeit als Buchhändler lässt sich eine Rückkehrgefährdung des Klägers daher nicht feststellen.

II. Nach allem besteht auch kein Grund für die Annahme, dem Kläger drohe im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - dieser Prognosemaßstab ist aus den oben unter I.1. (S. 12) dargestell-

ten Gründen auch in diesem Zusammenhang anzuwenden - eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, sodass auch insoweit ein Abschiebungsverbot nicht besteht.

Ob zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht, ist nicht mehr zu prüfen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht hierüber bereits durch das vom Kläger nicht angefochtene Urteil rechtskräftig - negativ - entschieden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. Juni 2008, NVwZ 2008, 1241, 1242 f.) hat die seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes geltende Rechtslage zur Folge, dass sich der Streitgegenstand in Asylverfahren von Gesetzes wegen hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG dahin geändert hat, dass primär Schutz vor drohender Abschiebung nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG und dazu hilfsweise zumindest Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird. Diese Änderung hatte das Verwaltungsgericht zu berücksichtigen. Zwar fand dort die mündliche Verhandlung am 14. August 2007 und damit noch vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007 statt, doch hat das Verwaltungsgericht die Entscheidung nicht am Ende der Sitzung verkündet, sondern stattdessen die Zustellung des Urteils gemäß § 116 Abs. 2 VwGO beschlossen. In einem solchen Fall ist das Urteil frühestens dann „erlassen“ und für das Gericht bindend, wenn das vollständige Urteil oder zumindest der Entscheidungstenor der Geschäftsstelle übergeben worden ist (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 12. März 1999, NVwZ-RR 2000, 125, 126; im Einzelnen str., vgl. Kilian in Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, Rzn. 33 ff. zu § 116; Lambiris in Posser/Wolff, VwGO, 2008, Rz. 12 zu § 116). Die Übergabe des vollständigen Urteils ist ausweislich des Vermerks in der Akte (Bl. 1/178) am 7. September 2007 und damit nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes erfolgt. Mithin erfasst die vom Verwaltungsgericht tenorierte Abweisung der Klage „im Übrigen“ alle im Rangverhältnis derjenigen Stufe, auf der das in § 60 Abs. 5 AufenthG umschriebene Abschiebungsverbot angesiedelt ist, vorhergehenden Begehren, also auch das Begehren auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Dieses ist folglich nicht unbeschrieben geblieben und fällt daher nicht mehr in der Berufungsinstanz an (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, NVwZ 1997, 1132, 1133; Urteil vom 28. April 1998 - 9 C 2.98 -, juris, Rzn. 10 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Ein Grund für die Zulassung der Revision im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO liegt nicht vor.